

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 86/97

vom

13. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Beyer, Dr. Leimert und Wiechers

am 13. Mai 1998

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (BVerfGE 54, 277)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 13. Februar 1997 wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 20.000 DM

Gründe:

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenom-
men, daß die streitige Preisanpassungsklausel zu 1) des
Klageantrages die Kunden der Beklagten unangemessen benach-
teiligt und deswegen gemäß § 9 AGBG unwirksam ist (vgl. Se-
natsurteil vom 12. Juli 1989 - VIII ZR 297/88 = WM 1989,
1729 unter II, 2 b m.w.Nachw.); ob der Ansicht des Beru-
fungsgerichts gefolgt werden könnte, daß diese Preisanpas-

- 3 -

sungsklausel gegen das Transparenzgebot verstößt, bedarf keiner Entscheidung. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Beyer

Dr. Leimert

Wiechers

